

Professor Dr. Peter Krebs

Lösungshinweise für die Vordiplomsklausur „Grundkurs BGB“- SS 2006 (1. Termin)

Fall Nr. 2:

K könnte gegen V einen Anspruch auf Rückzahlung des Mehrbetrages nach § 441 Abs. 4 S. 1 BGB i.V.m. §§ 437 Nr. 2, 441 Abs. 1 BGB haben.

Hinweis: Wer erkennt, dass V nicht mehr das Bargeld haben wird und daher § 441 Abs. 4 S. 2 BGB i.V.m. § 346 Abs. 2 BGB (Wertersatz in Höhe des zuviel gezahlten Kaufpreises) zur Anwendung kommt, verdient einen Bonuspunkt.

Dies setzt das Vorliegen eines Minderungsgrundes nach §§ 437 Nr. 2, 441 Abs. 1 BGB und einer Minderungserklärung voraus.

I. Vorliegen eines Minderungsgrundes

Zu prüfen ist, ob hier ein Minderungsgrund im Sinne des §§ 437 Nr. 2, 441 Abs. 1 BGB vorliegt.

1. Vorliegen eines Kaufvertrages

Demnach müsste zunächst ein wirksamer Kaufvertrag vorliegen.

Sein Vorliegen ergibt sich hier schon aus der Sachverhaltsformulierung „...kauft K den Rasenmäher.“.

Hinweis: Abgrenzung gegenüber anderen Vertragsarten und die Nennung der Voraussetzungen für den Vertragsschluss (Angebot und Annahme nach §§ 145 ff. BGB) sind nicht schädlich, wenn sie nur knapp genug sind. Einen halben Bonuspunkt erhält, wer kurz das Vorliegen der sog. „essentialia negotii“ (sprich Kaufparteien, Kaufgegenstand, Kaufpreis) feststellt.

2. Vorliegen eines Sachmangels

Des Weiteren müsste der Kaufgegenstand mangelhaft sein. Unter welchen Voraussetzungen von einem Sachmangel (im Kaufrecht) auszugehen ist, bestimmt § 434 BGB.

Vorliegend könnte ein Sachmangel im Sinne des § 434 Abs. 1 S. 1 BGB vorliegen. Danach liegt ein Sachmangel vor, wenn die Kaufsache bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit nicht aufweist.

Hier handelt es sich bei dem Kaufgegenstand um einen Rasenmäher. Nach der Produktbeschreibung des V weist dieses Gerät maximal eine Lautstärke von 60 dB auf. Bei der Lautstärke handelt es sich um eine Beschaffenheit im Sinne des § 434 Abs. 1 S. 1 BGB. Angesichts der Tatsache, dass die maximale Lautstärke in der Produktbeschreibung des V erwähnt wird und K gerade an dem Erwerb eines weniger laut-

stärkeintensiven Rasenmähers interessiert war, kann hier davon ausgegangen werden, dass die Beschaffenheit (Lautstärke maximal 60 dB) zwischen den Parteien zumindest konkludent vereinbart wurde.

Hinweis: Der Sachverhalt lässt nur die Alternative Sachmangel im Sinne des § 434 Abs. 1 S. 1 BGB zu. Auch bei entsprechender Argumentation ist die Annahme eines anderen Sachmangelbegriffs kaum mehr als „vertretbar“ zu bewerten. Der Bearbeiter sollte an diesem Punkt sauber subsumieren.

Fraglich ist, ob das Fehlen der vereinbarten Beschaffenheit hier bereits bei Gefahrübergang vorlag. Nach § 446 Abs. 1 BGB stellt die Übergabe der Sache den Gefahrübergang dar.

Ob der Rasenmäher bereits bei Übergabe an K die betreffende Dezibelangabe nicht einhalten konnte, lässt sich dem Sachverhalt nicht eindeutig entnehmen.

Hinweis: An dieser Stelle lässt sich auch vertreten, dass bei „lebensnaher Sachverhaltsauslegung“ davon ausgegangen werden kann, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorlag. Dies umsomehr, als man argumentieren könnte, dass nach der Lebenserfahrung eine Neuware dadurch verschleißt sich der Bearbeiter jedoch der Möglichkeit, zur Beweislastumkehr nach § 476 BGB Stellung zu nehmen.

Dies kann jedoch dahinstehen, wenn hier die Beweislastumkehr nach § 476 BGB eingreift und der Verkäufer den Gegenbeweis nicht erbracht hat. Nach § 476 BGB gilt die Vermutung, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, wenn sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel zeigt und diese Art der Vermutung mit der Art der Sache oder des Mangels vereinbar ist. Eine Unvereinbarkeit im Sinne des § 476 a.E. BGB liegt nicht vor. Überdies zeigt sich hier der Mangel bereits am selben Tag, folglich also innerhalb von sechs Monaten. § 476 BGB setzt jedoch das Vorliegen eines Verbrauchsgüterkaufs im Sinne des § 474 Abs. 1 BGB voraus. Demgemäß müsste es sich bei dem Verkäufer V um einen Unternehmer im Sinne des § 14 BGB handeln. Angesichts der Tatsache, dass V (zumindest) eine Verkaufsstätte hat und Neuware verkauft, kann hier davon ausgegangen werden, dass V Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist. Überdies kauft K den Rasenmäher zum privaten Gebrauch, so dass er als Verbraucher im Sinne des § 13 BGB handelt. Schließlich handelt es sich bei dem Rasenmäher um eine bewegliche Sache, so dass hier die Voraussetzungen des § 474 Abs. 1 BGB erfüllt sind. Da V hier den Gegenbeweis nicht erbracht hat, kann davon ausgegangen werden, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorlag, § 476 BGB.

Hinweis: Eine ausführliche Subsumtion unter § 476 BGB wird entsprechend honoriert, wird jedoch nicht erwartet.

Somit liegt hier ein Sachmangel im Sinne des § 434 Abs. 1 S. 1 BGB vor.

3. Kein genereller Ausschluss der Gewährleistung

Ein genereller Ausschluss der Gewährleistung (etwa in Form einer vertraglichen Abrede oder nach § 442 BGB) liegt hier nicht vor.

4. Fristsetzung zur Nacherfüllung und erfolgloser Ablauf der Frist, § 323 Abs. 1 BGB

Des Weiteren setzt § 441 Abs. 1 S. 1 BGB („Statt zurückzutreten,...“) voraus, dass gemäß § 323 Abs. 1 BGB der Käufer dem Verkäufer eine angemessene Frist zur Mangelbeseitigung setzt und diese Frist fruchtlos abläuft. Vorliegend hat K dem V keine Nachfrist gesetzt.

Möglicherweise könnte die Nachfrist hier jedoch entbehrlich sein.

Eine Ausnahme vom Nachfristerfordernis gemäß § 323 Abs. 2 BGB liegt nicht vor.

Hinweis: Die Erwähnung des § 323 Abs. 2 BGB ist entbehrlich.

Nach § 440 S. 1 Fall 2 i.V.m. S. 2 BGB ist eine Nachfristsetzung jedoch auch entbehrlich, wenn der zweite Nachbesserungsversuch fehlgeschlagen ist. Genau dies ist hier der Fall. Folglich bedurfte es hier keiner Nachfristsetzung.

5. Kein Ausschluss des Rücktritts

§ 323 Abs. 5 S. 2 BGB, nach welchem bei Unerheblichkeit der Pflichtverletzung der Rücktritt ausgeschlossen ist, ist gemäß § 441 Abs. 1 S. 2 BGB bei der Minderung nicht anwendbar.

Hinweis: Die Erwähnung, dass § 323 Abs. 5 BGB bei der Minderung nicht anwendbar ist, ist entbehrlich. Fehlerhaft ist jedoch, wenn § 323 Abs. 5 BGB für anwendbar erklärt wird.

Überdies findet der Ausschlussgrund nach §§ 438 Abs. 5, Abs. 4 S. 2, 218 BGB hier mangels Verjährung des entsprechenden Nacherfüllungsanspruchs keine Anwendung.

Damit liegt hier ein Minderungsgrund im Sinne von §§ 437 Nr. 2, 441 Abs. 1 BGB vor.

II. Minderungserklärung

Schließlich müsste K die Minderung gegenüber V erklärt haben.

Dies ist hier laut Sachverhalt geschehen.

III. Minderungsbetrag

Nach § 441 Abs. 3 S. 1 BGB ist bei der Minderung der Kaufpreis in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Vertragsschlusses der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde.

Hinweis: Die sich daraus ergebende Gleichung lautet:

$$1200,-- \text{ € (Kaufpreis)} \times 1500,-- \text{ € (Wert in mangelhaftem Zustand)}$$

X = -----
1800,-- € (Wert in mangelfreiem Zustand)

Mithin beträgt hier der geminderte Kaufpreis 1000, -- €.

Ergebnis:

K hat gegen V einen Anspruch auf Rückzahlung des Mehrbetrages in Höhe von 200,-- € nach § 441 Abs. 4 S. 1 BGB i.V.m. §§ 437 Nr. 2, 441 Abs. 1 BGB (bzw. § 441 Abs. 4 S. 2 BGB i.V.m. § 346 Abs. 2 BGB).

Frage 6:

1. Nach § 280 Abs. 2 BGB kann der Gläubiger **Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung** verlangen.
(Darunter fällt jeder Schaden des Gläubigers, der gerade darauf beruht, dass die Leistung nicht rechtzeitig erbracht wurde. Der Gläubiger ist wirtschaftlich so zu stellen, wie er bei rechtzeitiger Leistung des Schuldners stände.)
2. Eine Geldschuld ist nach § 288 Abs. 1 S. 1 und 2 BGB während des Verzugs grundsätzlich mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu **verzinsen**.
(Nur wenn es sich um Entgeltforderungen aus einem Rechtsgeschäft handelt, an denen kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB beteiligt ist, beträgt der Zinssatz nach § 288 Abs. 2 BGB acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.)
3. Neben der Schadensersatzpflicht ist die zweite generelle Folge des Verzugs nach § 287 BGB eine doppelte **Haftungsverschärfung**.
(Sie besteht zunächst darin, dass der Schuldner während des Verzugs aufgrund § 287 S. 1 BGB jede Form der Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Bedeutung hat dies vor allem für Schuldverhältnisse wie Schenkung, Leihe und unentgeltliche Verwahrung, bei denen der Schuldner sonst grundsätzlich nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz haftet (§§ 521, 599, 690 BGB). Nach § 287 S. 2 BGB haftet der Schuldner während des Verzugs wegen der Leistung außerdem für Zufall, es sei denn, dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten wäre.)
4. Es gibt Fälle, in denen die genannten Rechte, d.h. die Beschränkung des Gläubigers auf den Ersatz des Verzögerungsschadens neben dem fortbestehenden Erfüllungsanspruch, zum Schutz des Gläubigers nicht ausreichen. Deutlich ist dies etwa, wenn der Gläubiger durch den Verzug genötigt wird, alsbald anderweitig zu disponieren, etwa, um seinen eigenen Leistungspflichten nachkommen zu können.
Daher kann der Gläubiger von dem im Verzug befindlichen Schuldner nicht nur Ersatz des Verzögerungsschadens (neben der Leistung) nach §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 BGB, sondern gemäß §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 281 BGB unter zusätzlichen Voraussetzungen auch **Schadensersatz statt der Leistung** verlangen.
5. Unter den Voraussetzungen des § 284 BGB kann der Gläubiger **Aufwendungsersatz** verlangen.
6. Schließlich kann der Gläubiger nach § 323 Abs. 1 Fall 1 BGB vom Vertrag **zurücktreten**.

Hinweis: Verlangt wird hier lediglich, dass die etwaigen Rechtsfolgen benannt werden. Weitergehende Erläuterungen sind entsprechend zu würdigen. Wichtig sind vor allem die ersten drei Punkte; wer die Punkte 4, 5, 6 anspricht, bekommt einen halben Bonuspunkt.

Frage 7:

Werden AGB gegenüber einem Unternehmer (einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen) verwendet, so sind die §§ 308, 309 BGB nicht anwendbar (§ 310 Abs. 1 S. 1 BGB). **Die Inhaltskontrolle richtet sich in diesem Fall formell allein nach § 307**

BGB. Da den Verboten in §§ 308, 309 BGB herrschend Indizwirkung auch unter Unternehmern zugemessen wird, führt dies nur bei Besonderheiten im unternehmerischen Bereich dazu, dass die in §§ 308, 309 BGB genannten Klauseln zwischen Unternehmern wirksam sind.

Hinweis: Wer die Indizwirkung anspricht, bekommt einen halben Bonuspunkt.

Frage 8:

Die Abnahme nach § 640 BGB ist neben der Vergütungspflicht nach § 631 Abs. 1 BGB Hauptpflicht des Bestellers. Die Bedeutung der Abnahme nach § 640 BGB erklärt sich insbesondere aus:

1. Die Abnahme gemäß § 640 BGB beinhaltet die Grenze zwischen allgemeinem Schuldrecht (Erfüllungsphase) und dem besonderen Schuldrecht (Gewährleistungsphase).
2. Die Abnahme begründet die Fälligkeit der Vergütungspflicht.
3. Die Abnahme ist eine Art Genehmigung, weshalb gemäß § 640 Abs. 2 BGB eine Abnahme bei Kenntnis der Mangelhaftigkeit die Gewährleistungsrechte ausschließt.
4. Die Abnahme lässt die Verjährung für die Gewährleistungsansprüche beginnen.
5. Die Abnahme führt gemäß § 644 f. BGB zum Gefahrübergang.

Hinweis: Hier sind mindestens drei Punkte zu erwähnen. Wer alle Punkte anspricht, bekommt einen halben Bonuspunkt.

Frage 9:

1. Die Haftung für Verrichtungsgehilfen nach § 831 Abs. 1 BGB ist ein **eigener Anspruch**, während die Haftung für Erfüllungsgehilfen in § 278 BGB nur eine **Zurechnungsnorm** ist.
2. § 831 BGB verlangt im Gegensatz zu § 278 BGB **kein Schuldverhältnis** zwischen dem Geschäftsherrn und dem Schädiger.
3. § 831 BGB umfasst nur **unselbstständige Hilfspersonen**, während Erfüllungsgehilfen auch **selbstständige Personen** sein können.
4. Nur § 831 Abs. 1 BGB kennt die **Möglichkeit der Exkulpation**.
5. § 831 BGB verlangt kein Verschulden des Verrichtungsgehilfen, während bei § 278 BGB eben dieses **Verschulden dem Geschäftsherrn zugerechnet** wird.
6. § 831 BGB verlangt eine **Handlung in Ausübung der Verrichtung**.
(§ 278 BGB kennt seinem Wortlaut nach diese Voraussetzung nicht, auch wenn dort in der Praxis entsprechend verfahren wird, wobei wegen der Weisungsgebundenheit eine Handlung bei Gelegenheit i.S.d. § 831 BGB schneller als ein Ausbrechen aus der übertragenen Pflicht i.S.d. § 278 BGB bejaht wird.)

Hinweis: Es gibt mithin sechs Unterschiede, von denen mindestens drei genannt werden sollen. Im Ergebnis ist hier die Vergabe eines halben Bonuspunktes möglich.

Frage 10:

Der gutgläubige Eigentumserwerb nach §§ 929 S. 1, 932 BGB setzt

1. das Bestehen eines **Rechtsgeschäfts im Sinne eines Verkehrsgeschäfts** voraus
2. die **Verschaffung des (unmittelbaren) Besitzes**
3. die **Gutgläubigkeit des Erwerbers** (keine Gutgläubigkeit bei grober Fahrlässigkeit gemäß § 932 Abs. 2 BGB)
4. kein **Abhandenkommen des Besitzes** vom bisherigen Eigentümer (§ 935 Abs. 1 BGB)
(Bei Geld oder Inhaberpapieren ist gemäß § 935 Abs. 2 BGB selbst dann ein gutgläubiger möglich!)

Hinweis: Wer die Voraussetzung Verkehrsgeschäft als ungeschriebene Voraussetzung kennt, erhält einen halben Bonuspunkt.